

## **Anlage 1 Beschaffung von mFRR-Leistung**

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Ausschreibung, Angebotsabgabe und Vergabe von mFRR-Leistung und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart manuelle Frequenzwiederherstellungsreserve (mFRR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

### **§ 1 Veröffentlichung der Ausschreibungen**

Die ÜNB veröffentlichen die erforderlichen Daten für die Ausschreibungen gemäß den Regelungen der §§ 4 und 29 MfRRA auf der Internetplattform [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net)

### **§ 2 Ausschreibungsverfahren**

- (1) Die gemeinsame Internetplattform zur Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens gemäß § 4 (9) ist die Internetplattform [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) (im folgenden IP).
- (2) Für Angebotsabgabe und Vergabe gelten die Regelungen gemäß §§ 4 und 29 MfRRA.

### **§ 3 Transparenz**

Es gelten die Regelungen gemäß § 37 MfRRA.

---

## **§ 4 Rechte und Pflichten des Anbieters aus Zuschlag am Regelleistungsmarkt**

- (1) Mit dem Zuschlag am Markt für mFRR-Leistung ist der Anbieter verpflichtet, Gebote am Markt für mFRR-Arbeit in mindestens derselben Höhe für das entsprechende Produkt abzugeben.
- (2) Nach Schließung des Marktes für mFRR-Leistung überführen die ÜNB die bezuschlagten Gebote einmalig in den Markt für mFRR-Arbeit. Dabei wird den entsprechenden Geboten entweder ein optional abgegebener Arbeitspreis oder ggf. ein Arbeitspreis nach § 29 (10) MfRRA zugeordnet. Für die Vergabe am Markt für Regelarbeit gelten die Regelungen nach Anlage 2.
- (3) Die Regelarbeitsgebote nach (2) können vom Anbieter bis zum GateClosure des Regelarbeitsmarktes angepasst werden. Dies umfasst auch eine Änderung der Regelzone, in der die mFRR vorgehalten und abgerufen werden soll.
- (4) Hat der Anbieter nach Anpassung seiner Gebote gemäß (3) zum GateClosure des Regelarbeitsmarktes nicht Gebote mit mindestens derselben Höhe für das entsprechende Produkt abgegeben, wird dies als Einschränkung der Leistungsvorhaltung gemäß Anlage 6 in Höhe der fehlenden Leistung behandelt.
- (5) Bezuschlagte Angebote am Regelleistungsmarkt werden unabhängig von der Bezuschlagung in der Ausschreibung am Regelarbeitsmarkt gemäß Anlage 6 vergütet.

**§ 5 Ausfall des Marktes für mFRR-Arbeit**

Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes ist der Anbieter im Abruffall zur Erbringung verpflichtet, sofern mit ihm ein entsprechender Einzelvertrag zur Vorhaltung von mFRR-Leistung gemäß § 5 RV zustande gekommen ist. In diesem Fall finden die entsprechenden Regelungen des Rahmen- und Einzelvertrags Anwendung, die im Falle eines Zuschlags im Markt für aFRR-Arbeit gelten. Die Zuschläge aus dem Regelleistungsmarkt werden direkt und ohne Änderungsmöglichkeit für den Anbieter in die Abruf-MOL des Anschluss-ÜNB überführt. Als Arbeitspreis wird der Ersatzarbeitspreis (EAP) herangezogen. Näheres regelt § 38 (9) MfRRA.